

R E I C H S B U N D

Bewegung

für

christliche Gesellschaftspolitik und Sport

Allgemeine

Bestimmungen

F u s s b a l l

Geschäftsordnung und Rechtsprechung

A U S G A B E 2 0 0 3

Liebe Mitwirkende im Reichsbund-Fussballsport!
Liebe Amateurfussballer!

Der Landesfachausschuss für Fussball hat sich die Aufgabe gestellt, für Organisation und Tätigkeit des gesamten Spielbetriebes im Reichsbund-Fussball und aller seiner nach dieser Geschäftsordnung errichteten Ausschüsse

MELDEAUSSCHUSS, BEGLAUBIGUNGSAUSSCHUSS,
STRAF- und MELDEAUSSCHUSS, BEGNADIGUNGSAUSSCHUSS
sowie des SCHIEDSRICHTERKOLLEGIUMS

eine Geschäftsordnung mit Rechtsprechung und einem neu bewerteten Strafkatalog zu erstellen. Er hat diese neuen Bestimmungen 2003 aufgrund der Genehmigung der Bundesleitung des Reichsbundes im Jahre 1998 als ab September 2003 verbindlich herausgegeben.

Diese Zusammenfassung aller für den Spielbetrieb-Fussball relevanten Regelungen bietet allen Personen (Aktiven und Funktionären) in den Reichsbund-Sportvereinen eine übersichtliche Hilfe. Ihre Verwendung wird die Teilnahme RB-Vereine am gesamten Spielbetrieb erleichtern und hilft sicher mit, Missverständnisse zu vermeiden und Unklarheiten über die regelrechte Vorgangsweise zu beseitigen.

Diese Ausgabe ist eine überarbeitete Fassung der Ausgabe 1998, die inhaltlich teilweise verändert wurde und so die Neuordnung der Abschnitte und eine textliche Verbesserung bezweckt.

Bei all unserer Tätigkeit im Sportbetrieb und im täglichen Leben wollen wir immer daran denken, dass wir nicht nur als Sportler fair, sondern auch als "Reichsbündler" korrekt zu handeln haben. Geschäftsordnung und Rechtsprechung sollten allen Amateursportbegeisterten zeigen, dass von den im Reichsbundsport berufenen Organen Fairness und Kollegialität gewünscht und garantiert wird.

Allen Anwendern dieser Ausgabe der Bestimmungen über den Spielbetrieb und der Rechtsprechung sei bei Ihren sportlichen Ambitionen im Reichsbund-Fussballsport viel Erfolg beschieden.

Der Landesfachausschuss für Fussball

Wien, 26. August 2003

Ferry Muck eh.
Landesfachwart

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
ÜBER DEN SPIELBETRIEB
DER FACHSPARTE FUSSBALL IM REICHSBUND**

INHALTSVERZEICHNIS

I. GESCHÄFTSORDNUNG

1. Abschnitt: Organisation

2. Abschnitt: Spielbetrieb

3. Abschnitt: Verfahren im Spielbetrieb

4. Abschnitt: Aufstellung der derzeit gültigen Gebühren

5. Abschnitt: Die offiziellen Verbandszeiten

**II. RECHTSPRECHUNG
(siehe Dokument „Rechtssprechung“)**

1. Abschnitt: Organisation, Instanzen und Zuständigkeit

2. Abschnitt: Verfahren vor BA, MA, STRUMA, LFA, **BgnA** bzw Protestsenat

3. Abschnitt: Strafordnung, Strafenkatalog und Strafausmasse

Zusammenfassung der Strafausmassbestimmungen

I. GESCHÄFTSORDNUNG (GO)

1. ABSCHNITT

ORGANISATION

Punkt 1 Geltungsbereich

(1) Die allgemeinen Bestimmungen über Geschäftsordnung und Rechtsprechung sind für alle beim Landesfachausschuss für Fussball gemeldeten Vereine, Funktionäre und Spieler mit der Veröffentlichung verbindlich. Der Landesfachausschuss und seine Ausschüsse führen den Spielbetrieb und entscheiden aufgrund dieser Bestimmungen.

(2) Änderungen und Ergänzungen, mit Ausnahme klarstellender Ausführungen, bedürfen der Zustimmung des Landesfachausschusses und der Genehmigung der Bundesleitung.

Punkt 2 Der Landesfachausschuss

(1) Zur Gestaltung des Gesamtaufbaues der Sparte Fussball in organisatorischer Hinsicht: Liga- und Klassengebarung, Durchführung von Spielebörsen, Liga- und Klassensitzungen, und zur Abwicklung eines geordneten Spielbetriebes wird ein Landesfachausschuss (LFA) errichtet.

(2) Der Landesfachausschuss ist auch II. Instanz in der Rechtsprechung. Dem LFA steht auch das Recht der Begnadigung von in der I. Instanz (STRUMA und **DA des** Schiedsrichterkollegiums) rechtskräftig verhängten Strafen zu. **Dafür wird ein eigener Begnadigungsausschuss eingesetzt.** Für verhängte Ordnungsstrafen (§ 9 Rechtsprechung) gilt das Begnadigungsrecht nicht.

(3) Dem LFA werden zur Unterstützung in seiner Tätigkeit Ausschüsse beigegeben:

1. Der Meldeausschuss (MA)
2. Der Beglaubigungsausschuss (BA)
3. Der Straf- und Meldeausschuss (STRUMA)
4. **Der Begnadigungsausschuss (BgnA)**
5. Das Schiedsrichterkollegium (SK)

(4) Die Leiter der Ausschüsse und der Obmann des Schiedsrichterkollegiums haben mit dem Landesfachwart als Vertreter des LFA Kontakt zu halten und ihn zu informieren.

Punkt 3 Mitglieder und Kompetenzen des Landesfachausschusses

(1) Der LFA wird gebildet aus:
 Landesfachwart (LFW, Vorsitzender)
 Landesfachwart-Stellvertreter
 Kassier
 Schriftführer
 Verbandskapitän
 die Vorsitzenden/Leiter des Melde-, Beglaubigungs-, Straf- und Meldeausschusses,
des Begnadigungsausschusses sowie des Schiedsrichterkollegiums
 je einem Vertreter jeder Klasse/Liga, die am laufenden Wettbewerb teilnimmt.

(2) Jede der angeführten Personen, bei deren Verhinderung ihre Vertreter, hat Sitz und Stimme in den Sitzungen des LFA. Der LFW wird vom Bundesvorstand ernannt, die übrigen Mitglieder des LFA, mit Ausnahme der Klassen/Ligavertreter, werden vom LFW dem Bundesvorstand zur Genehmigung vorgeschlagen, die Klassen/Ligavertreter werden von den entsprechenden Vereinsvertretern der Klasse/Liga gewählt. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der LFA mit Beschluss geeignete Mitarbeiter als Beiräte (ohne Stimme) kooptieren. Das Sekretariat untersteht dem LFW und unterstützt den LFA **und seine Ausschüsse**.

(3) Der LFA bestellt die Leiter/Stellvertreter des Melde- und Beglaubigungsausschusses sowie den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter des Straf- und Meldeausschusses **sowie des Begnadigungsausschusses**.

(4) Der LFW oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Klassen/Ligavertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der LFA tritt während der Spielzeit auf schriftliche oder telephonische Einladung der Mitglieder durch den LFW mindestens einmal im Monat, nach Notwendigkeit öfter zusammen. In dringenden Fällen werden ao. Sitzungen auf kurzem Wege einberufen. Der LFA ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten **oder deren Vertreter** anwesend ist. Die Mitglieder des LFA müssen Ihre Befangenheit oder Beteiligung (RSPR) selbst wahrnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende nach Beratung im LFA.

(6) Sind Sitzungen beschlussunfähig oder ist keine Zusammenkunft möglich, entscheidet der LFW als Vorsitzender mit Ausnahme der Begnadigungsanträge allein (ex praesidio). Diese Entscheidung muss bei der nächsten LFA-Sitzung behandelt und einem Beschluss zugeführt werden.

(7) Der LFA ist **vom DA** bei Disziplinierung von Schiedsrichtern von Art und Ausmaß der Strafe und vom Strafgrund zu informieren. Der LFA ist II. Instanz für Berufung oder Protest des bestrafte Schiedsrichters und übt auch das Begnadigungsrecht **für Schiedsrichter** aus.

Punkt 4 Der Meldeausschuss

(1) Zur Abwicklung der An- und Abmeldungen der Spieler der Vereine (Punkt 9 ff) sowie zur Überprüfung der erforderlichen Unterlagen und zur Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung von Spielern ist der Meldeausschuss (MA) berufen. In strittigen Fällen sind der Vorsitzende des LFA oder des STRUMA beizuziehen, die jeweils beratende Funktion ausüben. **Die Entscheidungen sind dem betroffenen Verein mitzuteilen und allenfalls im Rundschreiben zu verlautbaren.**

(2) Dem Meldeausschuss gehören der Meldereferent und dessen Stellvertreter an. Der Meldereferent ist Leiter des Meldewesens und führt die Aufsicht über die Spielerpässe, unterfertigt diese, gibt diese aus und nimmt diese zurück. Das Sekretariat unterstützt diese Tätigkeit und untersteht diesbezüglich dem Meldereferenten/Stellvertreter.

Punkt 5 Der Beglaubigungsausschuss

(1) Zur Beglaubigung der angesetzten, ausgetragenen bzw. nichtausgetragenen Wettspiele wird der Beglaubigungsausschuss (BA) errichtet. Dem BA gehören der Beglaubigungsreferent und dessen Stellvertreter an.

(2) Die Beglaubigung erfolgt über den Spielbericht des Schiedsrichters (Punkt 18 der GO) und andere offizielle Wahrnehmungen des B-Referenten/Stellvertreter. Bei strittigen Sachverhalten (eingesetzte Spieler uam) oder Protesten ist **der Vorsitzende/Stellvertreter des STRUMA beizuziehen. Die Entscheidungen sind im Rundschreiben zu verlautbaren.**

Proteste dagegen gehen an den STRUMA als II. Instanz. Diesem sind vom B-Referenten alle Unterlagen zu übergeben und alle relevanten Wahrnehmungen mitzuteilen.

(3) Nichtausgetragene Spiele, für deren Nichtaustragung nachweislich eine den geltenden Bestimmungen (Punkt 12 GO und RSPR) entsprechende Begründung vorliegt, sind mit dem LFW neu anzusetzen und die neuen Termine dem LFA und dem STRUMA zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der BA ist auch für die Aufstellung und Führung der Meisterschaftstabellen, für die Kontrolle der Spielberechtigungen (Sperrungen) der Spieler, den Fairnessbewerb und für die Führung der Tor-schützenlisten (Vermerke auf den Spielberichten) je Liga/Klasse verantwortlich. Beglaubigungen (Spielergebnisse etc.) sowie Sperrungen (Gelbe Karten und STRUMA) sind zur Unterstützung der Vereine im Rundschreiben mit Unterstützung durch das Sekretariat zu verlautbaren.

Punkt 6 Der Straf- und Meldeausschuss

(1) Der Straf- und Meldeausschuss (STRUMA) ist als I. Instanz zur Rechtspflege und zur Rechtsprechung für den gesamten Spielbetrieb berufen (§ 1 RSPR). Dem STRUMA obliegt die Überwachung des gesamten Spielbetriebes im RB-Fussballsport. Der STRUMA entscheidet über Anzeigen und Vorbringen und fällt Strafen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Rechtsprechung. **Er beschließt auch den Antrag auf Ausschluss aus dem Spielbetrieb und übermittelt diesen zur Entscheidung an den LFA.**

(2) Anzeigen, Vorbringen und Proteste sind schriftlich an das Sekretariat zu Händen des Vorsitzenden des STRUMA mit allen notwendigen Unterlagen und Behauptungen einzubringen. Eine allfällige Protestgebühr ist im Sekretariat zu erlegen. Die eingebrachten Schriftstücke sind vertraulich zu **behandeln** und vom Sekretär dem Vorsitzenden/Stellvertreter zu übergeben. Allenfalls sind diese sofort vom Einlangen zu informieren.

(3) Der STRUMA ist II. und letzte Instanz nach Entscheidungen des BA und MA.. Er fällt die Entscheidung über alle Streitfragen und Proteste im Meldewesen, bei den Spielabschlüssen, bei der Beglaubigung sowie bei Streitfragen über Sperrungen von Spielern und deren Ablauf oder Verbüßung. Seine Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind endgültig.

(4) Dem STRUMA gehören an:

Der Vorsitzende

der Vorsitzende-Stellvertreter

der Schiedsrichtervertreter

der Vertreter des BA

der Vertreter des MA

je ein Vertreter der Liga/Klassen oder Senioren, die am laufenden Bewerb teilnehmen.

(5) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme, der LFW und dessen Stellvertreter können mit beratender Stimme teilnehmen. In Angelegenheiten des Melde- und Beglaubigungswesens hat der jeweilige Vertreter nur beratende Stimme. In Angelegenheiten eines Spielers, Funktionärs oder Vereines einer Liga/Klasse oder der Senioren hat der jeweilige Vertreter kein Stimmrecht. In Zweifelsfällen hinsichtlich Stimmrecht entscheidet der Vorsitzende endgültig.

(6) Die Sitzungen finden regelmäßig nach Spielterminen am Wochenende am Mittwoch ab 17 Uhr statt. Sie sind ohne eigene Ladung beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden/Stellvertreter zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende **leitet die Sitzung** und stimmt nicht mit, seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit. Die betroffenen Beschuldigten (Spieler oder Funktionäre) haben zur nächsten Sitzung zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen. **Ist dies nicht der Fall und ist auch keine schriftliche Stellungnahme eingelangt, wird auf der Basis**

des Schiedsrichterberichtes geurteilt. Absagen von Sitzungen sind vom Sekretariat bekannt zu geben.

(7) Die **Anzeigen, die Stellungnahmen und die Sitzungen des STRUMA** sind streng vertraulich, und die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit (§ 8 Abs 2 GO) verpflichtet. Verstöße dagegen werden durch den LFA bestraft (§ 23 RSPR).

(8) Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so entscheidet bei Dringlichkeit der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter ex praesidio über die faktische Spielberechtigung ausgeschlossener Spieler. Gegen diese Dringlichkeitsentscheidung ist ein Protest an die II. Instanz nicht zulässig. Die Entscheidung ist in der nächsten beschlussfähigen Sitzung zu behandeln **und kundzumachen. Dagegen ist eine Berufung/Protest möglich.**

(9) Kommt eine solche Entscheidung des Vorsitzenden trotz Dringlichkeit so nicht zustande, hat der LFW diese zu treffen. Diese Entscheidung, gegen die ein Protest ebenfalls nicht zulässig ist, gilt jedoch nur für den nächstfolgenden Spieltag und ist ohne Bindungswirkung für den STRUMA, der diesen Fall in einem ordentlichen Verfahren behandeln und entscheiden muss. Allfällige Strafen aufgrund der Ex-praesidio-Entscheidung, die bis zur Entscheidung des STRUMA bereits verbüßt wurden, sind auf die durch den STRUMA verhängte Strafe zur gesamten Verbüßung anzurechnen.

Punkt 7 Das Schiedsrichterkollegium

(1) Das Schiedsrichterkollegium (SK) besteht aus allen dem Reichsbund angehörenden Schiedsrichtern. Es ist in der Gestaltung seiner eigenen organisatorischen Angelegenheiten unabhängig, in der Mitwirkung beim Spielbetrieb untersteht das Kollegium dem LFA. Es wendet die allgemeinen Bestimmungen (GO, RSPR) an.

(2) Die Leitung des Kollegiums obliegt einem zu wählenden Schiedsrichter-Ausschuss. Diesem gehören nach Wahl in der Plenarversammlung des Kollegiums an:

- der Obmann
- der Obmann-Stellvertreter
- der Schriftführer
- der Kassier
- der Besetzungsreferent
- der Regelreferent
- der Rechnungsprüfer

(2) Die Vorgenannten gehören dem Ausschuss mit Sitz und Stimme an. Wenn notwendig können auch verdienstvolle Kollegen als Beiräte in den Ausschuss kooptiert werden. Die Ausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher oder telefonischer Einladung durch den Obmann oder Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die weitere Organisation innerhalb des Kollegiums (Plenarversammlungen, Schulung und Ausbildung, Regelfragen, Kooptierungen, Disziplinarsachen uam.) unterliegt mit folgenden Einschränkungen der Selbstverwaltung des Kollegiums:

- a) dem LFA ist zu Beginn jeder Saison eine Schiedsrichterliste schriftlich zur Genehmigung vorzulegen und die Abhaltung von Sitzungen anzuzeigen;
- b) ein erlassenes Disziplinarstatut ist dem LFA zu übermitteln;
- c) über verhängte Disziplinarmaßnahmen ist dem LFA als II. Instanz zu berichten und

d) die Ergebnisse von Wahlen im Kollegium sind dem LFA schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Schiedsrichterausschuss ist im Rahmen des vom LFA gestalteten Wettspielbetriebes für die Besetzung aller Wettspiele verantwortlich. Er unterstützt auch die Vereine bei allfälligen Anfragen über Spielregeln uam. Das Sekretariat unterstützt die Tätigkeit des Schiedsrichterausschusses.

2. ABSCHNITT

SPIELBETRIEB

Punkt 8 Der Spielbetrieb

(1) Vom LFA können Spielebörsen unter Teilnahme sämtlicher Vereinsdelegierter nach Bedarf einberufen werden. Fallweise finden jeweils Dienstag Sitzungen der einzelnen Klassen/Ligen statt. Der Terminplan für diese Klassen/Ligensitzungen wird jeweils zu Beginn einer Spielzeit (Herbst/Frühjahr) festgelegt und verlautbart. An den Klassensitzungen können alle Mitglieder des LFA und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(2) Die Funktionäre des LFA und der Ausschüsse, die Vereine und deren Mitglieder (insbesondere Spieler und Funktionäre) sind verpflichtet, sich im Zusammenhang mit dem gesamten Spielbetrieb jederzeit ordnungsgemäß zu verhalten sowie den Reichsbund und seine Ziele, insbesondere Kameradschaft und Kollegialität zu fördern. Zuwiderhandeln ist strafbar (§ 23 RSPR).

Punkt 9 An- und Abmeldungen der Spieler, Übertritte

(1) Spieler, die noch bei keinem Verein gemeldet waren, können jederzeit von einem Verein angemeldet werden. An- und Abmeldungen von Spielern, die bereits bei einem Verein gespielt haben, sind an bestimmte Termine gebunden. Diese sind mit denen des ÖFB ident und werden jeweils zeitgerecht bekannt gegeben (Übertrittstermine).

(2) Sämtliche Datumsangaben der Übertrittszeiten sind im 5. Abschnitt "Die offiziellen Verbandszeiten" enthalten und werden dort auf dem letzten Stand gehalten.

(3) Bei Reaktivierung eines Spielers für denselben Verein ist unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen über die Beitragsleistung die Ausfolgung des ÖFB-Passes mit Reichsbundstampiglie im Sekretariat zu verlangen. Die Spielberechtigung ist sofort gegeben, wenn der ÖFB-Pass behoben wird.

(4) Bei Übertritt von einem Verein zu einem anderen ist vom bisherigen Verein der ÖFB-Pass mit dem gültigen Freigabevermerk auszustellen, der die Bezeichnung des neuen Vereins enthalten muss.

(5) Spieler, die bei einem Verein gemeldet sind, aber nachweislich (Auskunft des WFV/ÖFB) bei diesem seit mindestens einundeinhalb Jahren nicht mehr aktiv gewesen sind, können sich bei einem Reichsbundverein mit Form § 12/2 beim ÖFB neu anmelden und sind mit Übergabe des ÖFB-Passes mit Reichsbundstampiglie spielberechtigt.

(6) Bei Nichtfreigabe kann die Anmeldung beim neuen Verein ein Jahr nach Übergabe der Abmeldung zur Post unter Vorlage des Postaufgabebescheines erfolgen. Bei Spielern mit Karenzfrist kann eine Anmeldung beim neuen Verein erst nach Ablauf der Karenzfrist erfolgen.

(8) Die Abmeldung von einem ÖFB-Verein ist nur zu bestimmten Zeiten jedes Jahres mittels Einschreibbriefes möglich. Bei Freigabe ist eine Anmeldung bis zu einem bestimmten Termin gleich möglich.

Punkt 10 Spielerverwendung, Spielerverträge, Kaperei

(1) Ein beim "Reichsbund" in der Meisterschaft für einen Verein spielberechtigter Spieler darf nicht gleichzeitig bei einem anderen, dem ÖFB angeschlossenen Fußballverein als aktiver Spieler/Sportler gemeldet (spielberechtigt) sein. Jeder Reichsbundverein hat sich daher vor Aufnahme eines neuen Spielers genau nach dessen Vereinsherkunft zu erkundigen und sich von der Richtigkeit der Angaben vor der Vorlage im Sekretariat zu überzeugen.

(2) Die Verwendung nicht oder doppelt gemeldeter bzw. gesperrter Spieler ist unzulässig und wird bestraft. Im Übertretungsfalle treffen den Verein, der nachweislich einen nicht oder doppelt gemeldeten bzw. nicht spielberechtigten Spieler einsetzt, sämtliche Rechtsfolgen nach § 21 RSPR.

(3) Leihverträge unter Reichsbundvereinen sind nur mehr über den ÖFB möglich und im Sekretariat einzureichen. Eine Kopie wird beim MA hinterlegt. Ein verliehener Spieler darf vom neuen Verein nicht weitergegeben werden. Vereine, die Spieler aufnehmen, haben sich beim LFA zu erkundigen, ob eine Verleihung vorliegt. Verstöße gegen diese Regelung werden bestraft (§§ 21 u. 22 RSPR).

(4) Hat ein Verein den berechtigten Verdacht, dass Kaperei von Seiten eines anderen Vereines vorliegt, kann beim STRUMA schriftlich der Antrag auf eine Untersuchung gestellt werden. Diesem Antrag sind alle Verdachtsmomente sowie alle Unterlagen anzufügen und Zeugen zur Beweisführung bzw. Glaubhaftmachung zu nennen. In diesem unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuwickelnden Verfahren ist der LFW als Beisitzer mit beratender Stimme beizuziehen, der auch die erforderlichen Unterlagen des MA aus dem Sekretariat beibringt.

Punkt 11 Spielerausweis (ÖFB-Pass)

(1) Für jeden aktiven Fußballer muss der Verein eine Jahresgebühr bezahlen und einen ordnungsgemäßen Spielerausweis (ÖFB-Pass mit Reichsbundstampiglie) besitzen. Dieser muss folgende Angaben enthalten: Passnummer, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Lichtbild und eigenhändige Unterschrift des Spielers; weiters Name des Vereines und Zeitpunkt der Anmeldung sowie die Reichsbundstampiglie.

(2) Bei Fehlen der gültigen Reichsbundstampiglie ist der Spieler spielberechtigt, der Spielerpass muss vom Schiedsrichter eingezogen und dem Sekretariat zur Weiterleitung an den Meldereferenten übermittelt werden. Mit der ergänzten Reichsbundstampiglie und nach Überprüfung der Bezahlung der Jahresgebühr wird der Pass wieder ausgegeben. Die Nichtbezahlung wird mit Geldstrafe bestraft (§ 26 RSPR).

Punkt 12 Wettspielabschlüsse

(1) Für jedes Wettspiel (Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspiel) muss ein Abschlussformular vollständig ausgefüllt werden. Das Formular ist vom platzwählenden Verein in dreifacher Ausfertigung ordnungsgemäß unter Angabe der Dressenfarben auszufüllen und im Sekretariat gegen Bestätigung mit Eingangsvermerk des Sekretärs abzugeben. Es erhält der Wettspielgegner ein Formular, eines das Sekretariat und eines bleibt beim ausstellenden Verein.

(2) Es ist auch ausnahmsweise möglich, Wettspielabschlüsse telephonisch über das Sekretariat zu tätigen, jedoch trägt das Risiko für die Sicherheit des Termins und aller übrigen Angaben der platzwählende Verein.

(3) Ein Wettspielabschluss ist nur ordnungsgemäß, wenn der Abschluss mindestens 10 Tage vor dem Termin des Wettspieles erfolgt (Eingang beim Sekretariat) und die Dressenfarbe des Heimvereins ausgefüllt ist. Zuwiderhandeln ist strafbar. Bei Farbgleichheit/-ähnlichkeit (Entscheidung des Schiedsrichters nach Einsichtnahme in das Abschlussformular) hat derjenige Verein, der die im Abschlusses vermerkten Farben nicht eingehalten hat, die Dressen bzw. Teile davon zu wechseln, um das Spiel regelgemäß zu beginnen. **Der Spielabschluss ist zum Wettspiel mitzubringen.**

(4) Wird vom platzwählenden Verein die Frist von 10 Tagen nicht eingehalten, so kann der Verein bestraft werden. Wird der **Abschlussstermin** nicht eingehalten, ohne dass ein triftiger Hinderungsgrund eingetreten ist, kann der betreffende Verein bestraft werden (RSPR).

(5) Jedes Spiel von Reichsbundmannschaften gegen verbandsfremde Vereine und Spiele in den Bundesländern oder im Ausland sind dem LFA im Wege über das Sekretariat schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Bei regelwidrigem oder undiszipliniertem Verhalten der Spieler, Funktionäre oder des Vereines insgesamt gelten die Bestimmungen der Rechtsprechung. Das Strafausmaß kann in diesem Falle jedoch bis auf das doppelte angehoben werden (§ 8 (2) GO u. § 23 RSPR).

Punkt 13 Änderungen und Absagen von Spielen, Nichtantreten

(1) Eine Verschiebung eines Wettspieles ist nur dann in einem Spielhalbjahr möglich, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Sie muss vor dem Wettspielabschluss (**Punkt 13 (3) GO**) erfolgen. Eine Ausnahme kann der LFA in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gewähren. Der neue Termin für ein verschobenes Wettspiel wird vom BA unter Berücksichtigung des Spielplanes und des Wunsches der beiden Vereine festgelegt.

(2) Die Absage oder die Verschiebung eines bereits abgeschlossenen Wettspieles kann nur schriftlich erfolgen, wenn nachweisbar unvorhergesehene wichtige Umstände eintreten. Dabei ist der verschiebende oder absagende Verein verpflichtet, die Anzeige an den anderen Verein und an das Sekretariat zeitgerecht, express und eingeschrieben aufzugeben. Zeitgerecht ist eine Anzeige der Absage/Verschiebung dann, wenn die Aufgabe an den Wettspielgegner 72 Stunden vor dem Spieltermin erfolgt ist. Für den zeitgerechten Zugang der Anzeige haftet bei Strafe der absagende/verschiebende Verein.

(3) Bei witterungsbedingten Absagen ist die gegnerische Mannschaft zeitgerecht zu verständigen. über die Benutzbarkeit des Platzes entscheidet an Ort und Stelle der Schiedsrichter (Kommissionierung), auf vereinsfremden Plätzen kann auch der Platzeigentümer die Durchführung eines Wettspieles untersagen. Es gilt jedoch die Regel, dass angesetzte Spiele jedenfalls auszutragen sind.

(4) Die Vereine sind verpflichtet, auch bei Minusgraden zu einem Pflichtspiel anzutreten. Allein der nominierte Schiedsrichter entscheidet, ob die Temperaturen oder die Wetterlage ein Wettspiel zulassen. Der Schiedsrichter kann bei mehr als 6 Minusgraden das Wettspiel absagen.

(5) Der absagende **bzw verschiebende** Verein hat umgehend einen schriftlichen Bericht, in dem die Gründe der Absage **oder Verschiebung** genauestens dargelegt sind, im Sekretariat zur Weiterleitung an den STRUMA abzugeben. Unbegründete Spielabsagen **bzw Verschiebungen** sind unzulässig und strafbar. Für bereits durch die Absage entstandene Kosten haftet der absagende/verlegende Verein (§ 24 RSPR).

(6) Bei Nichtantreten einer Mannschaft ohne zeitgerecht vorhergehende und begründete Absage **oder genehmigter Verschiebung** trägt der nicht antretende Verein, unabhängig von einer Strafe, die vollen Rechtsfolgen (§ 25 RSPR).

Punkt 14 Platzmiete

(1) Die Platzmiete wird bei Meisterschaftsspielen vom platzwählenden Verein bezahlt, bei Cupspielen zahlt jeder Verein die Hälfte. Bei Freundschaftsspielen wird die Platzmiete nach Vereinbarung bezahlt.

(2) Für die Bezahlung bei unbegründeten Absagen oder Nichtantreten gelten die Strafbestimmungen der Rechtsprechung (**§§ 24 u. 25 RSPR**).

Punkt 15 Schutzdienst und Betreuung

(1) Die Kapitäne beider spielenden Mannschaften sind verpflichtet, auf Aufforderung durch den Schiedsrichter, diesen und eventuell seine Assistenten in der Spielpause und auch nach Ende des Spieles zur Schiedsrichterkabine zu begleiten und sie vor Anfeindungen und Angriffen auch auf dem Spielfeld zu schützen. Verstöße gegen diese Vorschrift sind strafbar (§ 26 g RSPR).

(2) Werden von einem Verein bei einem Spiel Ausschreitungen befürchtet, so kann gegen Erlag einer Überwachungsgebühr vom STRUMA ein Überwachungsorgan angefordert werden. In begründeten Fällen, kann der STRUMA bzw ex praesidio der Vorsitzende eine Überwachung eines oder mehrerer Spiele eines Vereines anordnen. Die Überwachungsgebühr hat der anfordernde oder beschlussgemäß überwachte Verein zu tragen (Pkt 6 (1) GO).

(3) Mangelnde Obsorge gegenüber dem Schiedsrichter oder seinem Team (unzureichende Umkleide- oder Reinigungsmöglichkeiten; unzulängliche Betreuung des Schiedsrichters oder seines Teams, Pausengetränk, Nichtnennung der Torschützen uam) ist strafbar (§ 26 f u h RSPR).

Punkt 16 Spielleitung und Gebühren

(1) Die Reichsbundspiele werden von Schiedsrichtern des Reichsbund-Schiedsrichterkollegiums geleitet. Fallweise können auch Gastschiedsrichter eingesetzt werden. Die Besetzung erfolgt vom Besetzungsreferat des Kollegiums, das durch das Sekretariat rechtzeitig über alle Spielabschlüsse zu informieren ist. Von einem Verein kann – 3 Tage davor - für wichtige Spiele beim LFA auch die Besetzung mit einem Team angefordert werden. Der Besetzungsreferent ist darüber zu informieren. Bei der Besetzung unterstützt das Sekretariat.

(2) Es wird nach den Bestimmungen des WFV bzw des ÖFB gespielt. Ergänzungen und Änderungen der allgemeinen Spielbestimmungen werden vom LFA im Rundschreiben verlautbart. Mit der Verlautbarung treten diese in Kraft.

(3) Für den Spielbeginn ist die auf dem Wettspielabschluss angegebene Zeit (im Zweifel die Besetzungsangaben) maßgebend. Eine **allgemeine** "Wartezeit" ist nicht vorgesehen, **allgemeine Verspätungen sind dem Schiedsrichter zu melden**. Ein verspätetes Antreten ist vom Schiedsrichter auf dem Blankett zu vermerken und ist strafbar (RSPR). Er allein entscheidet, ob er das verspätet beginnende Spiel leitet.

(4) Vor jedem Wettspiel besteht für die Reichsbundmannschaften Grußpflicht und zwar mit dem Sportgruß "Hipp-Hipp-Hurra". Die Begrüßung der Mannschaften erfolgt durch den Schiedsrichter, der auch diese Pflicht überwacht. Verstöße gegen die Grußpflicht sind strafbar (RSPR).

(5) Die Höhe der Schiedsrichtergebühren wird jeweils vom LFA festgesetzt und im Rundschreiben verlautbart. Die Schiedsrichtergebühren (Team) sind mit Übergabe des Blanketts vor Beginn des Spieles zu bezahlen. Darüber stellt der Schiedsrichter eine Bestätigung/Quittung für den zahlungspflichtigen Verein aus.

(6) Bei Meisterschaftsspielen werden die anfallenden Gebühren vom platzwählenden Verein bezahlt. Bei CUP-Spielen werden die Gebühren auf die Vereine aufgeteilt. Bei Freundschaftsspielen werden die Gebühren nach Vereinbarung bezahlt.

(7) Bei Nichtaustragung eines Wettspieles bedingt durch Unbenutzbarkeit des Platzes ist vom platzwählenden Verein dem Schiedsrichter (Team) eine Kommissionierungsgebühr im festgesetzten Ausmaß zu bezahlen. Die Gebühr steht dem Schiedsrichter nur dann zu, wenn dieser nachweislich am Sportplatz anwesend war und nicht vorher von einer kompetenten Person von der Absage unterrichtet worden ist.

(8) Bei zweifelhaften Wetter- oder Bodenverhältnissen ist der besetzte Schiedsrichter berechtigt, den jeweiligen für den Sportplatz kompetenten Mann (Platzmeister oder Vereinsverantwortlicher) zu kontaktieren. Bei einer Spielabsage durch diese Person braucht der Schiedsrichter nicht mehr zur Sportstätte zu fahren. Er verständigt davon auch seine Assistenten.

3. ABSCHNITT

VERFAHREN IM SPIELBETRIEB

Punkt 17 Spielbericht, Benachrichtigung des LFW

(1) Über jedes Spiel (MS-, CUP- und FS-Spiel) ist ein Spielbericht (Blankett) von den Vereinen ordnungsgemäß, vollständig und leserlich auszufüllen und 10 Min. vor dem Spieltermin mit allen Spielerpässen inkl. frankiertem Retourkuvert und Spielgebühr unaufgefordert dem Schiedsrichter zu übergeben. Der platzwählende Verein ist verpflichtet, den Spielbericht aufzulegen und dem Gegner rechtzeitig zum Ausfüllen zu übergeben. Verstöße gegen diese Vorschrift werden bestraft (§ 26 RSPR).

(2) Zu Mitteilungen, Beschwerden und allfälligen Protesten einer Mannschaft an den Schiedsrichter ist nur der Kapitän derselben berechtigt. Er hat sich dabei einer höflichen Form zu bedienen und die Person sowie Autorität des Schiedsrichters oder der Assistenten zu achten. Der Kapitän einer Mannschaft ist verpflichtet, dem Schiedsrichter auf dessen Ersuchen alle erforderlichen Angaben, zB Name eines verwarnten oder ausgeschlossenen Spielers bzw Vereinsfunktionärs, bekannt zu geben. Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften ist strafbar (§ 26 RSPR).

(3) Sollte zu einem Spiel kein Schiedsrichter erscheinen, dann ist der platzwählende Verein für die Abgabe des Spielberichtes verantwortlich. **Beide Vereine sind verpflichtet, einen Ersatzschiedsrichter zu bestellen.** Der Heimverein ist auch für die Durchsage des Ergebnisses an den LFW/Sekretär verantwortlich. Verstöße dagegen sind strafbar (§ 26 RSPR).

Punkt 18 Spielbericht, Proteste und Beglaubigung

(1) Dem Schiedsrichter sind nach dem Spiel **seitens der Vereine** alle notwendigen Angaben (Torschützen, Namen der getauschten Spieler etc.) zu machen. Der Schiedsrichter hat den Spielbericht sofort nach dem Spiel entsprechend auszufüllen, vom Verantwortlichen jedes Vereins un-

terfertigen zulassen und in dem ihm vom Verein übergebenen frankierten Kuvert oder in einem eigenen mit eventuellen Berichten, Spielerpässen uam. einzusenden.

(2) Findet ein angesetztes Spiel aus irgendeinem Grund nicht statt, hat der Schiedsrichter das Blankett unter Angabe des Grundes ev. mit Angaben über die offenen Gebühren an das Sekretariat einzusenden.

(3) Endet ein Wettspiel nicht regulär, zB durch Abbruch durch den Schiedsrichter oder durch vorzeitiges Abtreten, dann ist das Blankett mit genauen Angaben zu versehen, allenfalls eine Anzeige abzufassen und an den STRUMA einzusenden.

(4) Bei Wettspielabbruch durch höhere Gewalt entscheidet der STRUMA über die Wertung des Spieles; die allfällige Neuaustragung setzt der BA nach Rücksprache mit dem LFW fest. Dieser Termin gilt als Wettspielabschluss.

(5) Aufgrund des eingelangten Spielberichtes wird das Wettspiel vom BA beglaubigt bzw über zeitgerechte Proteste, die am Spielbericht vom Schiedsrichter zu vermerken sind, vom BA entschieden. Gegen die resultatsgemäße Beglaubigung kann innerhalb von 14 Tagen nach der offiziellen Verlautbarung schriftlich an den STRUMA ein begründeter Protest erhoben werden.

(6) Zuwiderhandeln gegen die Schiedsrichterpflichten wird vom Beglaubigungsausschuss dem DA des SR-Kollegiums gemeldet. Verstöße gegen die og. Informationspflichten der Mannschaften sind strafbar (RSPR).

Punkt 19 Meisterschaftsmodus

(1) Für die Durchführung der Meisterschaft ist die vom LFA zu Beginn der Saison herausgegebene Ausschreibung für Vereine und Ausschüsse bindend. In der Meisterschaft wird nach den üblichen Regeln gespielt (Sieger: 3 Punkte, Unentschieden je 1 Punkt).

(2) Für die Reihenfolge in der Meisterschaftstabelle gilt folgende Regelung:

Rangerster ist der Verein mit der höchsten Punktezahl, danach kommen die Vereine nach ihrer Punktezahl. Bei Punktgleichheit entscheidet die höhere Tordifferenz, bei gleicher Tordifferenz entscheidet die höhere Zahl der erzielten Tore, bei Gleichheit die höhere Anzahl der Siege, bei Gleichheit die höhere Anzahl der Auswärtssiege, bei Gleichheit entscheiden die Resultate der betreffenden Vereine gegeneinander.

(3) Für die Reihenfolge in der Seniorenmeisterschaft gilt folgende Regelung:

Bei Punktgleichheit zählt aus den direkten Begegnungen der Vereine in der zuletzt abgewickelten Meisterschaft die höhere Zahl der Punkte, bei Gleichheit zählt das Torverhältnis. Ist dieses gleich gilt die höhere Zahl der insgesamt erzielten Tore.

(4) Für den Ablauf der Meisterschaft kann der LFA am Beginn der Saison einen für die gesamte Meisterschaft bindenden Modus festlegen.

(5) Der Auf- und Abstieg wird ebenfalls jeweils der Lage entsprechend (Vereinszahl als Zusatzbedingung, sowie Mannschaftszahl pro Liga/Klasse) vom LFA geregelt.

Punkt 20 Cupspielmodus

(1) Für die Durchführung des CUP-Bewerbes ist die zu Beginn des CUP-Bewerbes vom LFA herausgegebene CUP-Ausschreibung für Vereinen und Ausschüsse maßgebend.

(2) Beim CUP scheidet der Unterlegene aus dem Bewerb aus. Bei unentschiedenem Ausgang eines CUP-Spieles wird nach einer Pause von 10 Min. ein Nachspiel von 2 x 15 Min. ausgetragen.

Vor dem Nachspiel wird nochmals gelost, nach Halbzeit und sofortigem Platzwechsel ohne Pause weitergespielt. Ist trotz Nachspieles keine Spielentscheidung gefallen, so wird der Sieger durch ein Elfmeterschießen ermittelt (Bestimmungen des ÖFB).

(3) Im Seniorencup gelten die obigen Bestimmungen, jedoch findet bei Unentschieden sofort das Elfmeterschießen statt.

Punkt 21 Spielzeiten

(1) Im Wettspielbewerb mit den außerhalb des Wiener Gemeindegebietes spielenden Vereinen (egal ob Heim- oder Gastverein) dürfen Pflichtspiele an Samstagen erst ab 14:00, an Sonntagen erst ab 9:00 beginnen. Einigen sich die Vereine, trotzdem früher als vorstehend angegeben zu spielen, dann ist der platzwählende Verein verpflichtet, vom Gegner diese Zusage schriftlich zu verlangen.

(2) Vor 13:00 an Samstagen oder 08:00 an Sonn- oder Feiertagen besteht keine Wettspielverpflichtung für Sportplätze auf Wiener Stadtgebiet.

(3) Die genauen Beginnzeiten, insbesondere die spätesten sind in Abschnitt 5 geregelt.

Punkt 22 Rundschreiben

(1) Das Rundschreiben des LFA gilt im Reichsbund für Turnen und Sport für die Vereine als offizielles Organ für Verlautbarungen im Sportbetrieb. Es enthält Nachrichten des LFA, Terminkalender, Auslosungspläne, Vorankündigungen, Mitteilungen, Notizen, Tabellen, Entscheidungen des BA oder MA, Urteile und Entscheidungen STRUMA, LFA, **BgnA** und PROTESTSENATES, Beschlüsse des LFA uam.

(2) Eine Verlautbarung im Rundschreiben gilt ohne sonstige weitere Verlautbarung als offiziell kundgemacht und tritt mit dem auf die Auflegung/Versendung folgenden Tag mit allen daraus entstehenden Rechtsfolgen für die Spieler, Funktionäre und Vereine in Kraft.

(3) Die für den Sportbetrieb gültigen Gebühren sind im 4. Abschnitt enthalten. Die offiziellen Fristen und Termine (Verbandszeiten) sind im 5. Abschnitt enthalten. Beide Abschnitte werden als Anhang dieser GO angefügt und bilden einen integrierten Bestandteil dieser GO.

Punkt 23 Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich in der vorliegenden Geschäftsordnung keine Regelungen für eine zu entscheidende Frage finden, dann gelten die passenden Bestimmungen des WFV bzw des ÖFB. Für Fragen der Auslegung oder Ergänzung der GO und der an ihrer Stelle anzuwendenden Regelungen ist der LFA zuständig. Allfällige Auslegungen, Ergänzungen oder Beschlüsse zur GO werden im Rundschreiben verlautbart.

(2) Vorliegende revidierte Ausgabe der "Allgemeinen Bestimmungen über den Spielbetrieb der Fachsparte Fußball im Reichsbund" tritt mit xx.xx.2005 in Kraft.

(3) Alle mit diesen neuen Bestimmungen in Widerspruch stehenden Bestimmungen gelten mit gleichem Datum als aufgehoben und sind nicht mehr gültig. Sollte sich ein Fall ereignen, der in dieser GO nicht geregelt ist aber nach der bisher geltenden GO geregelt war, so ist diese Regelung solange anzuwenden, bis der LFA einen neuen Beschluss dazu fasst.

Wien, TT. MM. 2005

Der Landesfachausschuss für Fußball

Ferry Muck, Landesfachwart

4. Abschnitt

AUFSTELLUNG DERZEIT GÜLTIGER GEBÜHREN HERBST 2003

1. Reichsbund

Jahresgebühr für Spielerpass (fällig jeweils mit Kalenderjahr)	€	8.--
Zuschlag für Öffentlichkeitsarbeit	€	7,50

2. ÖFB-Gebühren

ÖFB - Anmeldeschein	€	10.--
ÖFB - Ausländerformular	€	15.--

3. Nenngebühren

Meisterschaft - Kampfmannschaft	€	60.--
Meisterschaft - Reserve	€	30.--
Meisterschaft - Senioren	€	37.-

In der Nenngebühr für die Meisterschaft der Kampfmannschaften ist auch die Teilnahmeberechtigung für den REICHSBUND-CUP enthalten!

4. STRUMA-Gebühren

Behebung eines Spielerpasses nach STRUMA-Fall	€	4.--
Vorladung eines Schiedsrichters, SR-Assistenten	€	15.--

5. SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN

(gelten für Kampfmannschafts-, Reserve- und Seniorenspiele)

Schiedsrichter	€	33.--
Schiedsrichterassistenten	€	17.--

etwaige Fahrkostenzuschüsse

Hintersdorf, Kritzendorf, Mödling, Rutzendorf und Vösendorf	€	11.--
Gumpoldskirchen, Traiskirchen, Obersiebenbrunn	€	15.--

Unterwaltersdorf		€	18,--
Neulengbach, Tulln		€	22,--
6.	<u>KOMMISSIONIERUNGSGEBÜHREN</u>		
	Kommissionierungsgebühr einheitlich plus jeweiliger Fahrtkostenzuschuss	€	8,--
7.	<u>PROTESTGEBÜHREN:</u>		
	STRUMA (1. Instanz)	€	7,50
	LFA (2. Instanz)	€	15,--
	PROTESTSENAT	€	22,--
8.	<u>ÜBERWACHUNGSGEBÜHR</u>		
	besteht aus einer Schiedsrichtergebühr plus dem jeweiligen Fahrtkostenzuschuss	€	33,--
9.	<u>GEBÜHR FÜR TECHNISCHE KOMMISSIONIERUNG</u>		
	besteht aus einer Schiedsrichtergebühr plus dem jeweiligen Fahrtkostenzuschuss	€	33,--

X - X - X - X

5. Abschnitt

Fristen und Termine**I. Beginnzeiten**

Nachstehend die durch den WFV erlaubten spätesten Beginnzeiten für Spiele:

01. bis 31. Jänner	14:00
01. bis 15. Februar	14:30
16. bis 29. Februar	15:00
01. bis 15. März	15:30
16. bis 31. März	16:00
01. bis 15. April	16:30
16. bis 30. April	17:00
01. bis 15. Mai	17:00
16. bis 31. Mai	17:30
01. bis 30. Juni	18:00
01. bis 30. Juli	18:00
01. bis 15. August	17:30
16. bis 31. August	17:00
01. bis 15. September	16:00
16. bis 30. September	15:00
01. bis 15. Oktober	15:00
16. bis 31. Oktober	14:30
01. bis 15. November	14:00
16. November bis 31. Dezember	14:00

Während der Geltungsdauer der Sommerzeit verschieben sich die spätesten Beginnzeiten auf jeweils eine Stunde später.

Bei bestehender und für Wettspiele genehmigter Flutlichtanlage auf dem Platz darf auch noch nach den o.a. Spielzeiten, jedoch nicht nach 20:15 begonnen werden.

Zur Klärung offener Fragen ist der LFW zuständig.

II. Übertrittszeiten

1.) Neuanmeldung

Die Neuanmeldung eines Spielers ist jederzeit möglich.

2.) Abmeldung

Die Abmeldung ist nur in der Zeit vom 5. bis 10.7. möglich (gültig ist der Poststempel). Die Abmeldung ist vom Spieler eigenhändig zu unterschreiben und eingeschrieben an die Vereinsadresse zu senden.

3.) Vereinswechsel

Ganzjährig

Für abgemeldete Spieler nach Ablauf der Wartezeit.
Für Spieler, die für ihren Verein 1 1/2 Jahre lang an keinem Pflicht- oder Meisterschaftsspiel teilgenommen haben. Für Nachwuchsspieler gilt 1 Jahr.

Sommerübertrittszeit (5. 7. bis 15. 7.)

Für Spieler mit gültiger Freigabe auf dem Spielerpass und für Spieler mit Leihvertrag. Für Spieler, die von einem ausländischen Verein kommen, wobei die Möglichkeit der Einreichung bereits ab 1. April gegeben ist.

Winterübertrittszeit (5.1. bis 31.1.)

Für Spieler mit gültiger Freigabe auf dem Spielerpass und für Spieler mit Leihvertrag. Für Spieler, die von einem ausländischen Verein kommen, wobei die Möglichkeit der Einreichung bereits ab 1. Oktober gegeben ist.

Vereinslose ausländische Spieler

Spieler ausländischer Nationalität, die keinem heimatlichen Nationalverband angehört haben, können jederzeit unter Beibringung der Unterlagen (ausgefüllter Anmelde-schein mit Lichtbild und Ausländerformular) angemeldet werden. Es gelten die gleichen Fristen wie bei der Anmeldung österreichischer Spieler.

Spielerleihvertrag

In der Zeit vom 5. 7. bis 15. 7. und vom 5.1. bis 31.1. können Leihverträge innerhalb des ÖFB abgeschlossen werden.

Letzter Tag der Leihfrist ist in der Regel der darauffolgende 30. Juni.

X - X - X - X